

**SIA-Anhörung am 08.03.2018 – 14 Uhr – Raum 501 A**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit  
und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung  
(Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz –  
ChancenG)**

– Drucks. [19/5467](#) –

und dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften**

– Drucks. [19/5472](#) –

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 30. | Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.   | S. 1  |
| 31. | Deutsches Jugendinstitut e. V.  | S. 3  |
| 32. | Prof. Dr. C. Katharina Spieß, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin  | S. 10 |
| 33. | Prof. Dr. Katharina Gerarts, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration<br>Kinderrechtebeauftragte                 | S. 19 |
| 34. | unaufgefordert eingegangene Stellungnahme:<br>Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder<br>KTK-Diözesan-AG Limburg | S. 24 |



Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.  
Regionalbüro Hessen  
Hügelstraße 67 · 60433 Frankfurt am Main  
Hessischer Landtag

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

Frau C. Ravensburg und Herr H. Dransmann

Schlossplatz 1-

65183 Wiesbaden

## Regionalbüro Hessen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

Datum:

### **Stellungnahme zum Gesetz(entwurf) der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung – Drucksache 19/5467 vom 28.11.2017**

**zur Anhörung am 8. März 2018 im hessischen Landtag**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

sehr geehrter Herr Dransmann,

sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD möchten wir folgende Stellung nehmen:

Wir begrüßen es sehr, dass dieser Gesetzentwurf keine Ausgrenzungen hinsichtlich Betreuungszeiten und Alter der Kinder vorsieht. Die vorgesehenen Förderstrukturen entfalten gleichermaßen Wirkung in der Altersgruppe bis 3 Jahre, wie über 3 Jahre und grenzt zudem nicht diejenigen Eltern aus, die einen höheren Betreuungsbedarf haben, gegenüber jenen, mit einem geringeren Bedarf.

Die vorgesehene Förderstruktur sieht zudem eine verstärkte Anerkennung und Förderung der mittelbaren pädagogischen Arbeit vor, sieht die dringend benötigte Erhöhung der Fachberatungspauschalen vor und anerkennt die gestiegenen Aufwendungen für Leitungsaufgaben. Zudem birgt der Entwurf die Chance in sich, dass sich die Verwaltungsaufwendungen zukünftig ein Stück weit reduzieren lassen. Alle diese Aspekte werden sich qualitätsfördernd in der Betreuungsarbeit in den Einrichtungen auswirken.

Positiv hervorzuheben ist weiterhin, dass die Förderstruktur so angelegt ist, dass sie allen Trägern gleichermaßen zu gute kommt, bzw. diese in die Pflicht nimmt. Dadurch wird die Angebotsvielfalt für die Eltern erhalten.

Noch lieber als eine sehr baldige und vollständige Gebührenbefreiung würden wir aber die folgenden Qualitätsmerkmale in der frühkindlichen Betreuung als Rahmenbedingungen seitens des Landes Hessens festgeschrieben sehen:

**Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.**  
Sitz: Heubergstraße 18 · D-70188 Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart, VR 2610 USt.-Ident-Nr.: 147 806 874

Vorstand: Dagmar Scharfenberg, Michael Wetenkamp, Beate Wohlgemuth  
Geschäftsführer: Oliver Langscheid

## Regionalbüro Hessen

Hügelstraße 67 · 60433 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 / 63 19 73 13 · Fax: 069 / 53 05 37 63  
E-mail: [dietrich.roediger@waldorfkindergarten-hessen.de](mailto:dietrich.roediger@waldorfkindergarten-hessen.de)  
Internet: [www.waldorfkindergaerten-hessen.de](http://www.waldorfkindergaerten-hessen.de)

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE50 6012 0500 0007 7077 09  
BIC: BFSWDE33STG



1. Die Gruppengrößen sollten in den Kindergartengruppen (Ü3) 20 und in den Krippengruppen (U3) 10 nicht überschreiten dürfen.
2. Der Fachkraft Betreuungsschlüssel in Kindergartengruppen oder Altersübergreifenden-Gruppen sollte 2 nicht unterschreiten. Die bestehenden 1,75 sind bei weitem nicht ausreichend für eine qualitativ hochwertige Arbeit. Zugleich würde das bestehende Ungleichgewicht zwischen U3 und Ü3 ein Stück weit korrigiert.
3. Für Leitungsaufgaben sollte ein festes Stundenkontingent von 10 Stunden pro Gruppe (U3 wie Ü3), minimum 20 Stunden pro Einrichtung fest etabliert werden. Dies würde den realen Alltag besser reflektieren und in Folge die Qualität der pädagogischen Arbeit der Einrichtungen fördern.
4. Freie Träger sollten auch weiterhin eine erhöhte Grundpauschale für U3 und Ü3 erhalten, um, dem Geist des SGB VIII entsprechend, diesen den Vorrang zu geben bzw. zu erhalten.

Abschließend möchten wir noch auf eine Unklarheit des Entwurfs hinweisen: §31 *Gebührenfreiheit* sieht selbige für Krippen- und Kindergartengruppen vor und §32 *Landesförderung für Tageseinrichtungen* regelt dann die Förderung. Offen bleibt, wer für die verbleibenden Restbeträge aufkommen darf, bzw. muss. Hier würden wir uns eine Klarstellung wünschen.

Für weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dietrich Roediger ( Geschäftsführer der Region Hessen )

Frankfurt, den 22. Februar 2018



Deutsches  
Jugendinstitut

## Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V., München,

zur öffentlichen Anhörung des Sozial - und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467 – sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472

8. März 2018

Das Deutsche Jugendinstitut begrüßt die Initiativen der Fraktionen der SPD sowie von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Chancengleichheit und die Qualität der Kindertagesbetreuung in Hessen auf die Tagesordnung zu setzen und durch gesetzgeberische Maßnahmen weiterzuentwickeln.<sup>1</sup>

Eine hohe Qualität der pädagogischen Angebote hat das Potenzial, das Wohlbefinden und die ganzheitliche Entwicklung von Kindern zu fördern. Aus der internationalen Literatur ist bekannt, dass sich Einrichtungen mit niedriger und unzureichender Qualität hingegen nachteilig auf die Entwicklungs- und Bildungschancen der Kinder auswirken können (Anders, 2013). Gleichzeitig wissen wir aus Studien hierzulande, z.B. der Nationalen Untersuchung zur Bildung und Betreuung von Kindern (NUBBEK), dass Tageseinrichtungen und die Angebote der Kindertagespflege in Deutschland eine erhebliche Varianz hinsichtlich ihrer Qualität aufweisen – gemessen an international gebräuchlichen Qualitätsskalen (Tietze et al., 2012). Auch lassen sich Hinweise dafür finden, dass Kinder mit einem ungünstigen sozioökonomischen Status oder mit Migrationshintergrund tendenziell in schlechteren Einrichtungen betreut werden, während Kinder aus besser gestellten Familien von besserer Qualität profitieren (Schober/Spieß/Stahl, 2017). Dies muss als besonders problematisch angesehen werden, da sich dadurch die Schere zwischen Kindern mit guten und schlechten Bildungschancen infolge eines Kita-Besuches nicht verringert, sondern sogar vergrößern könnte. Von Anfang an allen Kindern eine gute Qualität in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu sichern, stellt daher eine vordringliche bildungs- und sozialpolitische Aufgabe dar. Nach einer Phase, die durch einen intensiven Ausbau der Betreuungsinfrastruktur geprägt war, erscheint es daher richtig und wichtig, sich verstärkt Fragen der Qualität zuzuwenden.

Die Abteilung Kinder und Kinderbetreuung des DJI befasst sich ihrerseits in einer Reihe von Projekten mit Fragen der Qualität von frühkindlicher Bildung und Betreuung, etwa im Rahmen der Nationalen Bildungsberichterstattung, im Internationalen Zentrum Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (ICEC), in der Methodenstudie „Qualität in Kindertageseinrichtungen“ (MS-KiTa) oder im Zuge der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms Kindertagespflege. Vor dem Hintergrund dieser Expertise nehmen wir im Folgenden in kurzer Form Stellung zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen.

Beide vorliegende Gesetzesentwürfe behandeln drei zentrale Themen: die Abschaffung der Teilnahmebeiträge für die Kindertagesbetreuung, wodurch Bildungsbarrieren für Familien mit geringen finanziellen Ressourcen beseitigt werden sollen; die Verbesserung der Qualität; sowie die Erhöhung des Landesfinanzierungsanteils zur Entlastung der Kommunen. Beide Anträge nehmen dabei sowohl auf die institutionelle Kinderbetreuung als auch auf die Kindertagespflege Bezug. Dies ist aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts zu begrüßen, da das Bemühen erkennbar wird, der im Gesetz postulierten Gleichrangigkeit der Kindertagespflege für Kinder im Alter von unter 3 Jahren auch in der Praxis Geltung zu verschaffen.

<sup>1</sup> Erarbeitet von Birgit Riedel, Hilke Lipowski und Dana Harring

Dazu ist eine konsequente Einbeziehung der Kindertagespflege in den Qualitätsdiskurs erforderlich, die zugleich ihren Besonderheiten Rechnung trägt und Lösungen für die nach wie vor bestehenden strukturellen Defizite – etwa im Bereich einer mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Fachberatung oder fairer Vergütungsbedingungen für Tagespflegepersonen – sucht.

## 1. Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

Hier ist mit Blick auf die für Hessen vorgelegten Gesetzesentwürfe zunächst festzuhalten, dass diese an die auf verschiedenen Ebenen – bspw. der nationalen Ebene und der Europäischen Ebene – aktuell geführten Qualitätsdebatten (BMFSFJ/FJMK, 2016; Europäische Kommission 2014) anschließen und zugleich jeweils eigene Akzente setzen.

Ein zentraler Vorschlag im Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD richtet sich auf die Neuregelung des personellen Mindestbedarfs in Tageseinrichtungen für Kinder. Bezogen auf den im Ländermonitor der Bertelsmann-Stiftung ausgewiesenen Personalschlüssel weist Hessen bislang sowohl mit Blick auf Kinder unter 3 Jahren als auch mit Blick auf die über 3-Jährigen einen etwas ungünstigeren Median als der Durchschnitt der westdeutschen Bundesländer auf. Somit ist auch im intranationalen Vergleich Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf gegeben. Dabei ist aus unserer Sicht die Anerkennung der Wichtigkeit mittelbarer pädagogischer Arbeit besonders zu begrüßen; es wird als positiv gewertet, dass diese bereits in der Einführung zum Gesetzesentwurf hervorgehoben wird und vor allem, dass auch die Kindertagespflege in diesem Zusammenhang explizit benannt wird. Auch Ausfallzeiten der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen finden Berücksichtigung. Damit greift der Gesetzesentwurf Empfehlungen auf, die auch in der einschlägigen Expertise von Viernickel und Fuchs-Rechlin (2015) zur Gestaltung der Fachkraft-Kind-Relation formuliert werden.

Konkret bewegt sich der vorgesehene Zuschlag von 20 Prozent für die mittelbare pädagogische Arbeit im Korridor der von den Autorinnen genannten Orientierungswerte von 10 bis 23 Prozent der Wochenarbeitszeit. Es lässt sich allerdings anmerken, dass diese Werte keineswegs sehr hoch, sondern tendenziell eher (zu) niedrig angesetzt sind angesichts der Fülle der Aufgaben, die von den Fachkräften heute erwartet werden (Dokumentation, Planung von Angeboten und individueller Entwicklungsförderung, Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, Teamgespräche, interne Evaluation und Qualitätsentwicklung, Zusammenarbeit mit diversen Kooperationspartnern u. dgl.). Der für Abwesenheitszeiten vorgesehene Zuschlag zum personellen Mindestbedarf, der schrittweise ebenfalls auf 20 Prozent angehoben werden soll, wird als realistisch eingeschätzt.

Mit Blick auf die Berücksichtigung von Leitungsaufgaben ist Hessen hinter Bremen und Berlin dasjenige Bundesland mit dem höchsten Anteil an Einrichtungen, in denen bislang keine Zeit für Leitungsaufgaben vorgesehen ist (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017, S. 93). Dies ignoriert, dass Leitungskräfte eine zentrale Bedeutung für eine gute Bildungs- und Betreuungspraxis in ihren Einrichtungen haben und ihnen eine Schlüsselfunktion für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zukommt (vgl. Strehmel 2015, S. 150 ff.). Leitungsaufgaben umfassen unter anderem die pädagogische Leitung, Personalführung und -entwicklung,

Qualitätsentwicklung, lokale Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Die dafür vorgeschlagenen Zeitkontingente orientieren sich im Gesetzentwurf pauschal an der Anzahl der Gruppen in der jeweiligen Einrichtung.

Hier wurden von Strehmel (2015) differenziertere Vorschläge ausgearbeitet, die unter anderem auch die Zahl des Personals (relevant z.B. bei einer hohen Teilzeitquote), besondere Unterstützungsbedarfe von Kindern oder spezifische Anforderungen des Sozialraums berücksichtigen. Es wäre zu überlegen, ob man nicht insbesondere unterschiedlichen Standortanforderungen ein höheres Gewicht geben möchte, da bspw. mit einem hohen Anteil von sozial belasteten Familien in einer Tageseinrichtung höhere Anforderungen nicht nur bei der Förderung der Kinder bestehen, sondern auch in der Zusammenarbeit mit Eltern sowie mit Blick auf Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten zu erwarten sind.

Anders als in der Einführung angesprochen findet sich bei den konkreten Änderungen, etwa zu § 25 oder an anderer Stelle, kein Hinweis darauf, dass auch bei der Kindertagespflege die mittelbare pädagogische Arbeit und die Aufgaben, die im weiteren Sinn einer Leitungsfunktion entsprechen (wie Abrechnungen, Elterngespräche, Kooperation mit Fachberatung u.dgl.), berücksichtigt werden. Hier sollte die Kindertagespflege unbedingt mitbedacht werden und im Sinne einer leistungsgerechten Vergütung eine entsprechende Ausgestaltung erfahren. Der Aspekt der leistungsgerechten Vergütung war in der Vergangenheit immer wieder Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen, so dass hier eine Konkretisierung in den rechtlichen Grundlagen weiterhelfen könnte. Die Ausgestaltung könnte sich dabei am Vorschlag des Bundesverbands für Kindertagespflege orientieren. Dieser hat als Diskussionsgrundlage ein Vergütungsmodell entwickelt, das den Begriff einer Leistungsstunde zugrunde legt und hierbei die mittelbare Arbeit der Tagespflegeperson mit aufgreift (vgl. Bundesverband für Kindertagespflege 2016, S. 10 ff.).

Grundsätzlich – und bezogen auf beide Gesetzesentwürfe – wäre mit Blick auf die Kindertagespflege zudem zu überlegen, inwiefern man die Gesetzesänderung zum Anlass nimmt, zumindest mittelfristig die geforderte Grundqualifizierung für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson an den im Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege vorgesehenen Umfang von 300 UE anzupassen.

Betrachtet man den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, so wird eine Qualitätsverbesserung vor allem dadurch angestrebt, dass über eine Qualitätspauschale und deren stufenweise Anhebung ein finanzieller Anreiz für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gesetzt wird, den Bildungs- und Erziehungsplan als Grundlage für die pädagogische Arbeit zu nutzen. Positiv fällt auf, dass die im Kita-Bereich bereits länger bestehende Qualitätspauschale nun erstmals auch für die Kindertagespflege eingeführt wird. Ebenso sind die erweiterten Fördervoraussetzungen, die ab 2020 für den Erhalt der Pauschale vorausgesetzt werden, angemessen. Die bisherigen Voraussetzungen (Aufnahme in die pädagogische Konzeption; Fortbildung zum BEP mindestens einer Fachkraft *oder* Beratung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung) erscheinen wenig geeignet, eine konsequente Arbeit nach dem BEP zu fördern. Hier lässt sowohl die Erhöhung auf mindestens 25% der Fachkräfte als auch die nunmehr zusätzlich erforderliche Begleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung eine engere Bezugnahme auf den BEP

erwarten. Hinzuwirken wäre in jedem Fall auch auf eine systematische Auseinandersetzung mit dem Bildungs- und Erziehungsplan in der ErzieherInnenausbildung an den Fachschulen.

Gleichzeitig stellt sich jedoch auch die Frage, ob die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsplans, bezogen auf Kindertageseinrichtungen, mit den vorhandenen Personalressourcen hinreichend gewährleistet werden kann. Hier sei auf die Studie von Viernickel et al. (2013) verwiesen, die die Diskrepanz zwischen den in den Bildungsplänen geforderten anspruchsvollen Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte (etwa in den Bereichen Kooperation mit Familien, Sprachförderung, Dokumentation u. dgl.) und den gegebenen Rahmenbedingungen und zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten herausarbeitet. Konsequenterweise erscheint es an dieser Stelle, die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans auch personell durch eine entsprechende Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation zu unterstützen. Die Qualitätspauschale ist in der Höhe deutlich zu gering, um eine solche strukturelle Verbesserung zu bewirken.

## 2. Einführung von Gebührenfreiheit

In den zurückliegenden Jahren konnte in verschiedenen Bundesländern ein Trend zur Freistellung der Eltern von Kita-Gebühren beobachtet werden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012, S. 55). In beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen werden ebenfalls entsprechende Vorschläge unterbreitet. Dabei ist der Entwurf der Fraktion der SPD insofern weitergehend, als die Teilnahmebeiträge in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung abgeschafft werden. Eine Begrenzung hinsichtlich der Betreuungszeiten oder der Höhe der Kosten wird nicht vorgenommen. Der Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schränkt die Freistellung von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen demgegenüber auf Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und der Einschulung und auf eine tägliche Betreuungsdauer von sechs Stunden ein und sieht zudem eine Obergrenze vor.

Zur Begründung führen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, dass die Eltern finanziell entlastet werden sollen und der Zugang für alle Kinder erleichtert werden soll. Hier ist allerdings daran zu erinnern, dass bei einer Betreuungsquote von 92,5% der über 3-Jährigen der Zugang über das Instrument der Kostenfreiheit kaum noch verbessert werden kann. Zu diesem Alterszeitpunkt partizipieren heute nahezu alle Kinder an früher Bildung, so dass von dieser Maßnahme keinerlei zusätzliche bildungsfördernde Steuerungswirkung erwartet werden kann. Spürbare finanzielle Entlastung und erhöhte Zugangschancen für alle Kinder sind eher bei Gebührenbefreiungen im U3-Bereich zu erwarten, wie sie im Entwurf der SPD vorgesehen sind.

Die SPD hebt ihrerseits in dem Entwurf hervor, dass Kostenbeiträge vor allem bei Familien mit geringen und mittleren Einkommen eine Bildungsbarriere darstellen. Trotz der Feststellung, dass diese Familien relativ gesehen am meisten belastet sind, folgt sie mit ihrem Vorschlag einer generellen Kostenfreiheit dem Gießkannenprinzip.

Eine sorgfältige Abwägung alternativer Optionen erschiene uns an dieser Stelle angemessen: Wie sinnvoll ist es, einem ohnehin unterfinanzierten System die Einnahmequelle der Elternbeiträge zu entziehen und alle Plätze unabhängig von der Einkommenssituation der Familie kostenfrei zu stellen, wenn gleichzeitig weitere Qualitätsverbesserungen erforderlich sind und diese auch aus Sicht vieler Eltern eine hohe Priorität haben?

Bisher unveröffentlichte Analysen des DJI-KiBs-Datensatzes zeigen, dass die Eltern durchaus bereit sind für Kindertagesbetreuung zu zahlen. Auch ergeben sich aus diesen Daten keine Hinweise darauf, dass die Kosten einen bedeutsamen Hinderungsgrund darstellen, einen Kita- oder Tagespflegeplatz in Anspruch zu nehmen – selbst bei niedrigeren Einkommen. Dies mag sich dadurch erklären, dass Familien mit niedrigen Einkommen in vielen Kommunen ohnehin beitragsbefreit werden. Eine generelle Kostenbefreiung dürfte daher kaum einen Mehrwert für diese Gruppe bieten. Somit muss die Frage gestellt werden, ob eine effektive Einkommensstaffelung in Kombination mit einer einkommensabhängigen Beitragsbefreiung nicht die sinnvollere Variante darstellen würden, jene Familien zielgenau zu entlasten, die darauf angewiesen sind. Dabei wäre gleichzeitig durch flankierende Maßnahmen (z.B. der Information oder systematischen Hilfe bei der Antragstellung) sicherzustellen, dass alle Eltern, die einen Anspruch auf Beitragsbefreiung haben, diese auch tatsächlich beantragen und erhalten. Auch sind in diesem Zusammenhang die nicht unerheblichen Nebenkosten, die bei einem Kita-Besuch anfallen (Mittagsverpflegung, Bastelkosten, Ausflugsbeiträge, Matschanzug u. dgl.), mit in den Blick zu nehmen und gegebenenfalls Hilfen bei der Beantragung von Leistungen des Bildungspakets anzubieten.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass eine völlige, auch im zeitlichen Umfang unbegrenzte, Beitragsfreistellung als ein Nebeneffekt zu höheren Buchungszeiten führen kann, die nicht wirklich benötigt werden, aber das Kita-System teurer machen, da dies auch für die Träger einen Anreiz darstellen dürfte, in Richtung höherer Buchungszeiten zu beraten. Die Vor- und Nachteile einer zeitlichen Limitierung des kostenfreien Betreuungsumfangs – z.B. auf sechs Stunden – wären deshalb abzuwägen.

### **3. Erhöhung des Landesfinanzierungsanteils**

Die Erhöhung des Landesfinanzierungsanteils zur Entlastung der Kommunen ist als ein wichtiger und dringender Schritt zu begrüßen. Nur durch eine substantielle Landesbeteiligung an den Kosten der Kindertagesbetreuung kann eine erfahrbare Qualitätsentwicklung angestoßen werden und zugleich gewährleistet werden, dass unabhängig von der Finanzkraft der einzelnen Kommunen Qualitätsverbesserungen erreicht werden. Ob die vorgesehene Erhöhung des Landesanteils dafür ausreicht, kann zumindest angezweifelt werden. Kritisch und zu überdenken ist insbesondere das unausgewogene Verhältnis an Landesmitteln, die für die Kostenfreiheit der Kindertagesbetreuung auf der einen Seite und für die angestrebten Qualitätsverbesserungen auf der anderen Seite – besonders augenfällig im Gesetzesentwurf der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – veranschlagt werden.

## Zitierte Literatur:

- Anders, Y. (2013): Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaften, 16, S. 237–275
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2012): Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf. Bielefeld
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung. Deutsches Jugendinstitut München
- BMFSFJ/FJMK (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin
- Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.) (2016) Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege. Berlin
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2014): Vorschlag für die Leitlinien eines Qualitätsrahmens für die Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Bericht der Arbeitsgruppe für Frühkindliche Bildung und Betreuung unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission. Brüssel
- Stahl, J. F./ Schober, P. S./ Spieß, K. Ch. (2017): Parental Socio-Economic Status and Childcare Quality: Early Inequalities in Educational Opportunity? In: Early Childhood Research Quarterly (2018), im Ersch. [online first: 2017-11-20]
- Schuhegger, L./Baur, V./ Lipowski, H./Lischke-Eisinger, L./Ullrich-Runge, C. (2015): Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Seelze: Friedrich-Verlag
- Strehmel, P. (2015): Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In: Viernickel, S./ Fuchs-Rechlin, K./ Strehmel, P./ Preissing, Ch./Bensel, J./ Haug-Schnabel, G. (Hrsg.): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg i. Brs.: S. 131-252
- Tietze, W./Becker-Stoll, F./Bensel, J./Eckhardt, A./Haug-Schnabel, G./Kalicki, B./Keller, H./Leyendecker, B. (Hrsg.): Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK). Berlin
- Viernickel, S./Fuchs-Rechlin, K. (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S./ Fuchs-Rechlin, K./ Strehmel, P./ Preissing, Ch./Bensel, J./ Haug-Schnabel, G. (Hrsg.): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg i. Brs.: S. 11-130
- Viernickel, S./Nentwig-Gesemann, I./Nicolai, K./Schwarz, S./Zenker, L. (2013): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen. Forschungsbericht. Berlin

**Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages am 8. März  
2018 in Wiesbaden**

**Gesetzesentwürfe der Fraktion der SPD, der Fraktionen der CDU und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP**

### **Hintergrund**

Die Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) ist aus bildungs-, familien- und arbeitsmarktpolitischer Perspektive von hoher Bedeutung. Aus einer familien- und arbeitsmarktpolitischen Perspektive ermöglicht sie beiden Eltern einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Aus einer bildungswissenschaftlichen Perspektive kann sie dazu beitragen, dass alle Bildungspotenziale einer Gesellschaft genutzt werden und damit auch das Humanvermögen einer Volkswirtschaft optimal ausgebildet wird. Dies ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von besonderer Bedeutung. All dies trifft auch auf die Wirtschaften kleinerer Einheiten als dem Bund zu, also auch auf Bundesländer. Bildungskonomen sprechen von einer besonders hohen Rendite der frühkindlichen Bildung und Betreuung. **Allerdings kann diese nur dann realisiert werden, wenn es sich um eine frühe Bildung und Betreuung einer guten Qualität handelt.** Dann profitieren insbesondere sozioökonomisch benachteiligte Kinder von einer Kindertagesbetreuung. Dies belegen neue europäische Forschungen, auch solche auf der Basis deutscher Daten. Hinzu kommt, dass es Hinweise darauf gibt, dass die Produktivität von Müttern am Arbeitsplatz steigt, wenn ihr Kind eine Kindertagesbetreuung einer guten Qualität besucht. Auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Qualitätsaspekt also von Bedeutung.

### **Bewertung der Gesetzesentwürfe**

Im Folgenden werden unterschiedliche Aspekte in diesem Kontext diskutiert und dabei auf die Gesetzesentwürfe Bezug genommen.

**Bildung und Familie**  
**Univ. Prof. Dr. C. Katharina Spieß**  
*Leiterin*

T +49 30 897 89 -254  
F +49 30 897 89 -200  
kspiess@diw.de

**DIW Berlin – Deutsches Institut  
für Wirtschaftsforschung e. V.**  
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin  
*Postanschrift:*  
DIW Berlin, 10108 Berlin  
T +49 30 89789-0  
F +49 30 89789-200  
www.diw.de

Seite 2/9

- **Eine Verbesserung der Qualität der frühen Bildung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung in Hessen ist vor dem oben skizzierten Hintergrund von zentraler Bedeutung. Dazu sind mehr Ressourcen notwendig. Eine Beitragsfreiheit leitet sich daraus allerdings nicht ab.** Auch die Tatsache, dass es sich dabei um ein staatlich mitfinanziertes Bildungsangebot handelt, lässt nicht den Schluss zu, dass dieses Angebot beitragsfrei sein muss. Der Vergleich mit der Beitragsfreiheit der Schule ist irreführend, da die Schule mit einer *Schulpflicht* verbunden ist. Eine Kita-Pflicht würde bedeuten, dass der Kita-Bereich dem Schulsystem eingegliedert wird, ansonsten sind Änderungen des Grundgesetzes notwendig.
- Außerdem lässt sich festhalten, dass die Kosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen bereits heute weitgehend von der öffentlichen Hand getragen werden. Insgesamt betrug z.B. 2013 der Anteil der öffentlichen Ausgaben an den Ausgaben im sogenannten Elementarbereich, der die Ausgaben für Krippen, Kindergärten, Vorschulklassen und Schulkindergärten umfasste, in Deutschland insgesamt fast 76%. Dabei überwiegt der Anteil der Kommunen. **Im Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und weniger spezifisch in dem Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/Grüne, wird eine Verlagerung der Ausgabenanteile hin zum Land vorgeschlagen. Aus bildungsökonomischen Gesichtspunkten ist dies extrem sinnvoll. Denn von einem Kita-Ausbau profitieren insbesondere kurz- aber auch mittelfristig besonders das Land aber auch der Bund - wenn insbesondere an Mehreinnahmen im Bereich der Einkommenssteuereinnahmen gedacht wird. Das Land Hessen sollte sich von daher nicht nur für eine stärkere Landesbeteiligung stark machen, sondern auch für eine größere Bundesbeteiligung an den Kita-Kosten aussprechen.**
- In Hinblick auf die Ausgaben, welche die Familien tragen, lässt sich folgendes festhalten: Im bundesdeutschen Mittel geben Familien, deren Kind oder Kinder eine Kita nutzen, 119 Euro im Monat dafür aus.

Seite 3/9

Allerdings befinden sich darunter auch Familien, die keine Gebühren zahlen. Werden nur Haushalte betrachtet, welche tatsächlich Ausgaben tätigen, so belaufen sich diese auf 144 Euro im Monat. Im unteren Einkommensbereich fallen bei nahezu 50% der Familienhaushalte keine Kita-Ausgaben an, weil ihre Kinder entweder keine Kita nutzen oder der Haushalt dafür keine Ausgaben tätigt. Im oberen Einkommensbereich trifft dies auf sehr viel weniger Haushalte zu. **Wird die relative Belastung von Haushalten, welche Gebühren zahlen, gemessen und zwar als Anteil der Ausgaben am Einkommen so zeigt sich, dass der untere Einkommensbereich am stärksten belastet ist. Auch wenn diese Belastung über die Zeit geringer geworden ist. Deshalb gilt es die unteren und nicht die oberen Einkommensgruppen zu entlasten.**

- **Im internationalen Vergleich betrachtet, handelt es sich insgesamt um eine relativ geringe Belastung privater Haushalte mit Ausgaben für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen.** Berechnungen der OECD zeigen, dass sowohl für Haushalte bei denen ein Partner 100% des durchschnittlichen Lohnes bezieht und der zweite Partner 65% als auch bei Alleinerziehenden-Haushalten, welche 67% des durchschnittlichen Lohnes erzielen, die relative Belastung mit Kita-Ausgaben geringer ist als im Durchschnitt der EU –dies betrifft insbesondere Alleinerziehende-Haushalte. Dabei handelt es sich um die Belastung mit Nettoausgaben, die bereits miteinbezieht, dass Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in vielen EU-Ländern, wie auch in Deutschland, steuerlich berücksichtigt werden können. **Eine weitere generelle Entlastung ist also wenig sinnvoll, sondern sie sollte zielgerichtet in Hinblick auf untere Einkommen erfolgen.**
- **Insgesamt sollten Länder wie Hessen also eher die im Bundesgesetz vorgesehenen Staffelungen der Gebühren flächendeckend umsetzen.** So regelt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dass die für den Kita-Bereich zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe Elternbeiträge zu staffeln haben, sofern Landesrecht nichts anderes bestimmt. Als Kriterien der Staffelung können insbesondere das Einkommen, die

Seite 4/9

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die täglichen Betreuungszeiten berücksichtigt werden. Zudem regelt der Bundesgesetzgeber, dass der Kostenbeitrag auf Antrag zu erlassen ist, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist, wobei dies am Einkommen der Familie festgemacht wird. Letztlich bleibt es damit aber im Ermessen der Länder, welche Regelungen sie treffen. Sie haben also eine besondere Verantwortung.

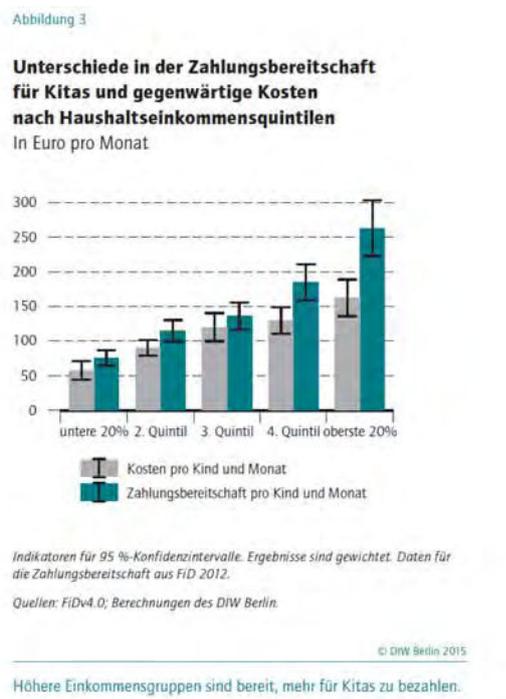
- In den letzten Jahren haben sich viele Länder für eine Beitragsfreiheit im Kita-Bereich entschieden. Mit der Einführung der Beitragsfreiheit verbunden war vielfach die Absicht allen Gruppen einen Zugang zu Kitas zu ermöglichen. **Tatsächlich ist es aber so, dass auch schon vor der Einführung der Kita-Beitragsfreiheit insbesondere in dem letzten Jahr vor der Einschulung nahezu alle Kinder eine Kita besuchten.** Bereits vor einigen Jahren waren es bei den Fünfjährigen 98% und selbst bei der Gruppe der Dreijährigen 91%. Die Kita-Nutzung hat bekanntermaßen in den letzten Jahren im Bereich der unter drei Jährigen ebenfalls massiv zugenommen.
- Allerdings haben von diesem Ausbau nicht alle Bildungsgruppen in gleichem Umfang profitiert. **Vielmehr hat die Bildungsbeteiligung insbesondere bei Kindern aus bildungsnahen Elternhäusern zugenommen.** Tatsächlich ist es sogar so, dass bei der Gruppe der Kinder unter drei Jahren, bei denen der höchste Bildungsabschluss der Eltern ein Hauptschulabschluss ist, zwischen 2012 und 2015 ein Rückgang in der Nutzung von 2,6 Prozentpunkten zu beobachten war. Bei der Gruppe der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil Akademiker ist, wurde ein Anstieg von 6,3 Prozentpunkten verzeichnet. Es sind also Kinder unterrepräsentiert, die von einer guten frühen Bildung in einer Kita besonders profitieren können. Und Nutzungsanteile können demnach nur noch im U3-Bereich gesteigert werden. **Eine Beitragsfreiheit im Bereich der Kinder von drei Jahren und älter führt nur zu Mitnahmeeffekten – dies allerdings sieht der Gesetzesentwurf von CDU und Bündnis 90/Grüne vor.**

Seite 5/9

- In Hinblick auf die Qualität zeichnet sich ein ganz ähnliches Bild. **Kinder unterschiedlicher sozioökonomischer Hintergründe nutzen unterschiedliche Qualitäten, auch dafür finden sich in Studien unterschiedliche Hinweise.** Zentral ist aber auch der Befund einiger empirischer Studien, dass die Qualität deutscher Kindertageseinrichtungen im Mittel eher mittelmäßig ist und damit nicht die Potentiale der frühen Bildung und Betreuung ausgeschöpft werden. Einige Gemeinden, welche einen Großteil der Ausgaben für diesen Bereich tragen, sind jedoch finanziell überfordert, weitere Qualitätssteigerungen zu finanzieren. Bei anderen sieht die politische Prioritätensetzung anders aus. Kinder und Eltern erfahren also einen Flickenteppich. **Von daher ist es als sehr positiv zu bewerten, dass der Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD einheitliche Standards beim personellen Mindestbedarf vorsieht.** Experten empfehlen einen Personalschlüssel in diesem Bereich von 1:3, bei Kindern im Kindergartenalter von 1:7,5 – diese sollten idealerweise anvisiert werden. Auch landesweit einheitliche Regelungen für die Tagespflege sind sehr empfehlenswert (ein entsprechender Vorschlag findet sich im Gesetzesentwurf der CDU und Bündnis 90/Grüne).
- **Da insbesondere sozioökonomisch benachteiligte Kinder von einer guten Qualität profitieren, ist es sehr sinnvoll, gezielt und verstärkt Regionen, Nachbarschaften bzw. Einrichtungen zu fördern, die sich durch einen hohen Anteil von Kindern aus grundsätzlich benachteiligten Familien auszeichnen.** Sie sollten, ähnlich wie im Gesetzesentwurf der CDU und Bündnis 90/Grüne vorgeschlagen, eine besonders hohe Förderung erhalten.
- Insgesamt sind Eltern mit den Kosten bzw. Gebühren, die sie für die Betreuung ihrer Kinder zahlen relativ betrachtet unzufrieden. Mit fast allen anderen Bereichen der Ausstattung von Kindertageseinrichtungen oder auch der Ausbildung des Personals in den Einrichtungen sind Eltern relativ betrachtet zufriedener. Lediglich bei der Zufriedenheit mit der elterlichen Mitgestaltung erreichen Eltern ähnlich niedrige

Seite 6/9

Zufriedenheitswerte (siehe unten). **Gegen eine Beitragsfreiheit spricht allerdings die hohe Zahlungsbereitschaft der betroffenen Haushalte.** Alle Untersuchungen zu diesem Thema belegen, dass Eltern durchaus bereit wären, noch höhere Kita-Beiträge zu bezahlen als sie es bisher tun. Dies ist nicht der Fall bei unteren Einkommensgruppen aber die oberen 40% der Einkommensverteilung sind sehr wohl bereit, höhere Gebühren zu bezahlen (siehe Abbildung 3 unten). **Die Umfragen zeigen aber auch, dass die unteren Einkommensgruppen nicht geringere Beiträge zahlen wollen, sondern mehr oder weniger das bereit sind zu bestreiten, was sie aktuell bezahlen.**



Quelle: Camehl et al. (2015)

- Für die nahe Zukunft sollte es also eher darum gehen, diese Zahlungsbereitschaft abzuschöpfen und einheitliche Gebühren- und Qualitätsregelungen zu etablieren. Eine progressive Ausgestaltung der Kita-Beiträge und einheitliche Regelungen für die Gebührenbefreiung unterer Einkommensgruppen könnten dazu beitragen, dass die relative

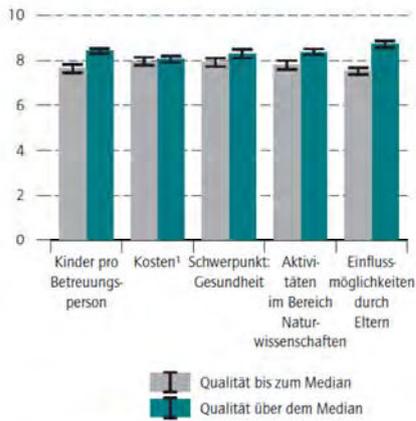
Seite 7/9

Belastung der unteren Einkommensgruppen reduziert wird. **Eine Abschaffung aller Gebühren scheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da damit unnötig Ressourcen verschenkt werden.**

- Hinzu kommt auch, dass die wöchentlichen Betreuungszeiten in einer Kita, sehr stark variieren – von wenigen Stunden an einem Tag bis zu über 7 Stunden. **Familien würden bei einer generellen Beitragsfreiheit in sehr unterschiedlichem Maß subventioniert.** Hier setzt der Vorschlag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Grüne an, der vorsieht, dass 6 Stunden pro Tag für jedes Kind gebührenfrei zu Verfügung stehen sollen. **Allerdings ist der Umfang von 6 Stunden nicht begründet. Wenn man sich darauf einigt, sollten darüber hinaus sozial gestaffelte Gebühren erhoben werden.**
- Des Weiteren sehen die Gesetzesentwürfe der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP eine Stärkung der Elternbeteiligung vor. Dabei geht die SPD von einer Vertretung der Elterninteressen auf Landesebene vor. Der FDP Vorschlag geht insofern weiter, als auch auf Kreisebene entsprechende Vertretungen vorgesehen werden. Dabei würde das Land Hessen das umsetzen, was sich in vielen Bundesländern schon bewährt hat. Forschungsergebnisse zeigen, dass Eltern sich insgesamt mehr Mitwirkung wünschen. **Mit den Möglichkeiten der Beratung und Mitentscheidung in den Einrichtungen vor Ort sind Eltern relativ unzufrieden (siehe Abbildung 2 unten).** Von daher ist auszugehen, dass sie eine bessere Vertretung ihrer Interessen auf Kreis- und Landesebene sehr positiv bewerten. **Dabei sollte ihnen jedoch nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern ein echtes Mitwirkungsrecht z.B. in Jugendhilfeausschüssen eingeräumt werden.**

Abbildung 2

**Prädiktoren der elterlichen Zufriedenheit mit der Betreuungseinrichtung**  
Mittelwerte

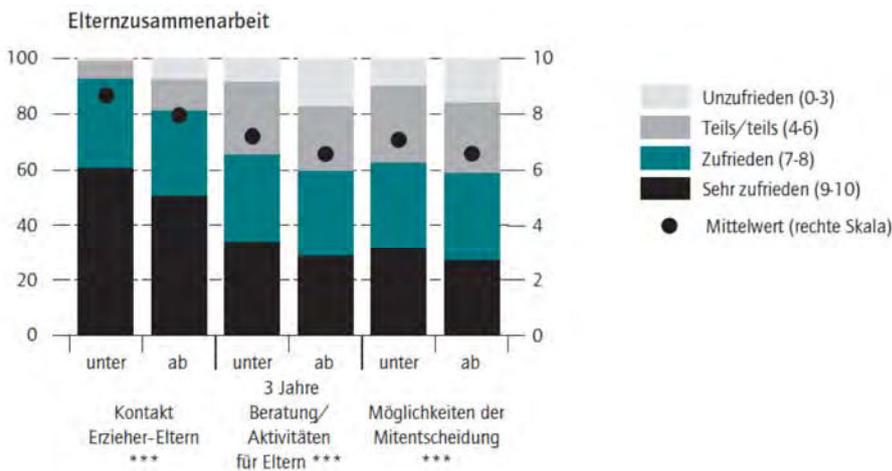


¹ Qualität unter Median bedeutet, dass die Kosten über dem Median liegen. Indikatoren für 95 %-Konfidenzintervalle. Ergebnisse sind gewichtet.

Quellen: K²ID Elternbefragung, SOEPv30, FiDv4.0; Berechnungen des DIW Berlin.

© DIW Berlin 2015

Die Zufriedenheit mit der Kita insgesamt unterscheidet sich insbesondere nach Betreuer-Kind-Relation und Mitentscheidungsmöglichkeiten der Eltern.



Quelle: Camehl et al. (2015)

Seite 9/9

**Quellen:**

- C. Katharina Spieß : Betreuung in Kindertageseinrichtungen: Ein Bundesqualitätsgesetz muss her!, in: DIW Wochenbericht 2017 (84, 42: 950) (Commentary).
- C. Katharina Spieß : Kindertagesbetreuung: Mehr finanzielles Engagement des Bundes gefragt, in: DIW Wochenbericht 2017 (84, 36: 752) (Commentary).
- C. Katharina Spieß : Kindertageseinrichtungen : Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen, DIW Wochenbericht 2017 (84, 41: 889-903) (zusammen mit Sophia Schmitz und Juliane Stahl).
- C. Katharina Spieß : *Höhere Qualität und geringere Kosten von Kindertageseinrichtungen – zufriedener Eltern?*, in: DIW Wochenbericht 2015 (82, 46: 1105-1113) (zusammen mit Georg F. Camehl, Juliane F. Stahl und Pia S. Schober).
- C. Katharina Spieß : *Private Bildungsausgaben für Kinder: einkommensschwache Familien sind relativ stärker belastet*, in: DIW Wochenbericht, 2015 (82: 8: 158-169) (zusammen mit Carsten Schröder und Johanna Storck).
- C. Katharina Spieß : Gute Gründe für gute Kitas! Wer nutzt welche Qualität von Kindertageseinrichtungen und was bedeutet sie für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit?, 2016, herausgegeben von der *Friedrich-Ebert-Stiftung* Berlin, Eigenverlag (zusammen mit Pia Schober und Juliane Stahl).



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung und  
Plenardokumentation  
Herr Henrik Dransmann  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Frau Knappe  
Durchwahl: (06 11) 817-3542  
Fax: (06 11) 32719-3542  
E-Mail: dagmar.knappe@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 5. März 2018

**Stellungnahme der LBKR zum Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur  
Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung  
(Chancengleichheit- und Qualitätsverbesserungsgesetz – Chancen G)  
(Drucksache 19/5467)**

Sehr geehrter Herr Dransmann, hier meine Stellungnahme.

§25 c HKJGB Personeller Mindestbedarf und §25d HKJGB Größe und  
Zusammensetzung einer Gruppe

Das Wohl des Kindes befolgend (Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention) wird eine  
Anpassung der Fachpersonalstärke als sinnvoll erachtet, z. B. mit 2 Fachkräften pro  
Gruppe mit Kindern von 0 bis 3 Jahren und 1,75 Fachkräften für Gruppen mit Kindern  
ab dem 3. Lebensjahr. Hierbei ist jedoch zur Gruppenbezogenheit ebenfalls die  
Fachkraft-Kind-Relation in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen.

Mit Anlehnung an Art. 23 der UN-Kinderrechtskonvention (besondere Förderung von  
Kindern mit Behinderungen) sollte im HKJGB ein erhöhter Fachkräftebedarf pro Gruppe  
festgehalten werden, wenn ein Kind mit Behinderung Teil der Kindergruppe ist. Der  
Bedarf an Fachpersonal muss entsprechend angepasst werden. Denn die  
grundsätzliche Möglichkeit, dass Kinder auch in der frühen Kindheit inklusiv betreut  
werden, ist zu befürworten und durch das Vorhalten entsprechenden Fachpersonals zu  
unterstützen. Insofern ist der Vorschlag einer Faktorrechnung im vorliegenden  
Gesetzentwurf unter §25 d zu befürworten.



### §27 HKJGB Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht auch vorrangig die Eltern in der Pflicht, die in ihr festgehaltenen Kinder- und Jugendrechte umzusetzen – mit entsprechender Unterstützung des Staates und der Gesellschaft. Insofern ist die im HKJGB fest gehaltene Elternbeteiligung zu befürworten. Über die Art und Weise dieser Elterneinbindung kann aus der UN-Kinderrechtskonvention keine festgelegte oder optimale Form abgeleitet werden. Sinnvoll erscheint neben der Einrichtung einer Landeselternvertretung gewiss auch die Erhöhung personeller Ressourcen zur Intensivierung der Elternarbeit in den Tageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Katharina Gerarts)



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung und  
Plenardokumentation  
Herr Henrik Dransmann  
Schlossplatz 1-3

D-65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Frau Knappe  
Durchwahl: (06 11) 817-3542  
Fax: (06 11) 32719-3542  
E-Mail: dagmar.knappe@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 5. März 2018

**Stellungnahme der LBKR zum Gesetzentwurf der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 19/5472)**

Sehr geehrter Herr Dransmann, hier meine Stellungnahme.

**§1 HKJGB Jugendhilfe**

Als hessische Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte begrüße ich die Aufnahme der Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch im §1 Abs. 3 als neue Nr 1 sehr. Ich empfehle eine deutlichere Ausformulierung der vier zugrunde liegenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention mit folgendem ergänzenden Wortlaut als Abs.3 (1):

„die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden; dazu gehört die Beachtung der vier der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegenden Prinzipien: a) Das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, b) das Prinzip der Wahrung des Kindeswohls, c) das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, d) das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung und eigenen Willen.“

**§25 HKJGB Tageseinrichtungen für Kinder**

In §25 Abs. 2 wird empfohlen, die Kindertagespflege gesondert unter 5. aufzunehmen, um dem im Gesetzesentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu



begrüßenden Vorschlag der vermehrten Rücksichtnahme von Kindertagespflege, z. B. in der Zuwendung der Qualitätspauschalen zum BEP, auch schon hier gerecht zu werden.

#### §25 c HKJGB – Personeller Mindestbedarf

Das Wohl des Kindes befolgend (Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention) wird eine Anpassung der Fachpersonalstärke empfohlen, z. B. mit 2 Fachkräften pro Gruppe mit Kindern von 0 bis 3 Jahren und 1,75 Fachkräften für Gruppen mit Kindern ab dem 3. Lebensjahr.

Mit Anlehnung an Art. 23 der UN-Kinderrechtskonvention (besondere Förderung von Kindern mit Behinderungen) sollte im HKJGB ein erhöhter Fachkräftebedarf pro Gruppe bzw. Kind festgehalten werden, wenn ein Kind mit Behinderung Teil der Kindergruppe ist. Der Bedarf an Fachpersonal muss entsprechend angepasst werden. Denn die grundsätzliche Möglichkeit, dass Kinder auch in der frühen Kindheit inklusiv betreut werden, ist zu befürworten und durch das Vorhalten entsprechenden Fachpersonals zu unterstützen.

#### §32 HKJGB Landesförderung für Tageseinrichtungen

Grundsätzlich wird die schrittweise Erhöhung der Pauschale als Landesförderung für Tageseinrichtungen begrüßt. Auch die Anpassung der Erhöhung des Mindestbedarfes für im HBEP qualifizierte Fachkräfte wird positiv bewertet. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle HBEP Kinder von 0-10 Jahren im Fokus hat und eine Ausweitung des Alters – z. B. entsprechend der Altersspanne der UN-Kinderrechtskonvention von 0 bis 18 Jahren – angedacht werden sollte.

#### §32 c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme - oder Kostenbeitrag

Entsprechend des Prinzips der UN-Kinderrechtskonvention mit dem Recht des Kindes auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist einerseits zu begrüßen, dass das Land Hessen den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule für bis zu 6 Stunden am Tag freistellt. Für die Bedarfe alleinerziehender Eltern kann dies andererseits nicht ausreichend sein. Es wird zudem empfohlen eine entsprechende Anpassung auch für die Betreuung von Kindern in der Grundschule anzudenken und die Betreuung von Kindern von 0 bis zehn Jahren – entsprechend des zurzeit gültigen HBEP – zu fördern.

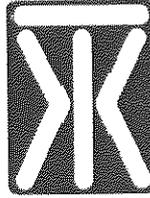
Sonstiges

Es wird empfohlen, eine Evaluation der Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches und deren Auswirkungen festzuhalten mit entsprechender Publikation eines Berichtes etwa 1,5 Jahre vor Ablauf der Verlängerung des Gesetzes am 31. Dezember 2015, um nach Erscheinen des Berichtes entsprechend mögliche Veränderungen und Anpassungen des Gesetzes vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Katharina Gerarts)



KTK-Diözesan-AG Limburg • Postfach 1153 • 65531 Limburg

An die Vorsitzende des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
**Frau Claudia Ravensburg**

**Verband Katholischer  
Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)  
- KTK-Diözesan-AG Limburg -**

**Alfred Much**  
Vorstandsvorsitzender

Telefon 02624 94342-0  
Telefax 02624 94342-25  
a.much@kath-kirche-kannenbaeckerland.de

Datum  
28.02.2018

**Die KTK-Diözesan-AG Limburg fordert eine qualitätsverbessernde Novellierung des HessKiföG**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) in der Diözese Limburg ist eine fachverbandliche Gliederung des Diözesancaritasverbandes Limburg und vertritt die Interessen von rund 300 katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg.

In den Arbeitsstrukturen der KTK-D-AG haben die verschiedenen Akteure im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen die konkreten Wirkungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes untersucht:

Die Fachkräfte stellen fest, dass die bestehenden Regelungen den Herausforderungen des Alltags in Tageseinrichtungen für Kinder und dem Anspruch an eine hohe pädagogische Qualität in der Erziehung, Bildung und Betreuung noch nicht gerecht werden.

Die KTK-Diözesan-AG bittet Sie, die in der Stellungnahme formulierten Kritikpunkte und Forderungen in die Diskussion zum derzeitigen Gesetzgebungsverfahren einzubinden.

Per E-Mail ist Ihnen die Stellungnahme bereits zugegangen. Für eine erleichterte Lesbarkeit übersende ich Ihnen die Druckversion mit der Bitte um Weitergabe an die Mitglieder\*innen des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Alfred Much  
Vorstandsvorsitzender

caritas

**Starke Kitas, starke Kinder**

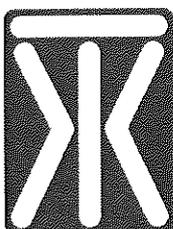
Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)

KTK

# Positionen

Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der KTK im Bistum Limburg

**Die KTK-Diözesan-AG fordert eine  
qualitätsverbessernde Novellierung  
des Hessischen  
Kinderförderungsgesetzes**



KTK-Diözesan-AG  
Limburg

# KTK-Positionen

Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der KTK im Bistum Limburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg setzt sich für die Entwicklung der Standards und der Qualität in Kindertageseinrichtungen ein.

Die Erhöhung der Bildungschancen für alle Kinder ist *die* gesellschaftliche Zukunftsinvestition. Entwicklungsfördernde und beziehungssensible Rahmenbedingungen für Kinder, Fachkräfte und Eltern in den Kindertagesstätten sind nach der Fachexpertise der 246 katholischen Einrichtungen im hessischen Teil des Bistums Limburg zu erreichen durch:

- eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation
- die Reduktion der Gruppengröße
- die Überführung der RVI in eine gesetzliche Regelung
- die Wiederaufnahme der Förderung der Hortbetreuung
- eine Förderung langer Öffnungszeiten (45 Stunden und mehr)
- die Konkretisierung der Verwendungszwecke der Qualitätspauschalen

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) ist am 01. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Bündelung der gesetzlichen Vorschriften ist wegen der Reduktion von Komplexität grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch zeichnen sich die häufig nicht förderlichen Wirkungen einzelner Regelungen mittlerweile landesweit durch den Evaluationsbericht sowie durch die qualitativen Erhebungen in den regionalen KTK (Katholische Tageseinrichtungen für Kinder) -Arbeitsgemeinschaften des Bistums Limburg ab.

Die KTK-Diözesan-AG leitet aus diesen Befunden sechs Kritikpunkte und Forderungen ab, die in einer Novellierung des HessKiföG Berücksichtigung finden sollten, um die Wirkungsqualität der Kindererziehung, -bildung und -betreuung nachhaltig sichern, verbessern und chancengerecht für alle Kinder gestalten zu können.

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der frühpädagogischen Arbeit erhöht ebenso die Attraktivität des anspruchsvollen Arbeitsfeldes für aktuelle und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei einem in Deutschland zu erwartenden Defizit von bis zu 300.000 pädagogischen Fachkräften bis zum Jahre 2025 kann auf ein breiteres Interesse von Ausbildungssuchenden durch bessere Bedingungen nicht verzichtet werden.

Limburg, den 28.02.2018



Pfarrer Much  
Vorsitzender der KTK-D-AG Limburg

# KTK-Positionen

**Die KTK-Diözesan-AG fordert eine qualitätsverbessernde Novellierung des HessKiföG mit folgenden Schwerpunkten:**

<p><b>Verbesserung der Kind-Fachkraft-Relation</b></p>	
<p><i>Die Personalbemessung nach HKJGB orientiert sich am Standard der MVO und wird durch einen kindbezogenen Fachkraftfaktor und den Betreuungsmittelwert ermittelt.</i></p> <p>Der ermittelte Personalschlüssel nach §25c bildet noch nicht die tatsächliche Kind-Fachkraft-Relation ab, da (a) Leitungstätigkeiten, (b) mittelbare pädagogische Arbeit und (c) Ausfallzeiten in der Bemessung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Kind-Fachkraft-Relation ist ein zentrales Strukturmerkmal für die Gestaltung der pädagogischen Bildungs- und Entwicklungsprozesse in Kindertageseinrichtungen und muss daher verbessert werden.</p>	<p><i>HKJGB §25c</i></p> <p><b>Position</b></p>
<p><b>a) Leitungstätigkeiten</b></p> <p><i>Das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten obliegt dem Träger der Tageseinrichtung.</i></p> <p>Zur Absicherung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und zur Gewährleistung qualitativ wertvoller Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsarbeit müssen angemessene Zeitkontingente gesetzlich fixiert werden. Zeitkontingente für die pädagogische Leitung der Kita und für die Verwaltung sollten getrennt berechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Aufgabenfeld der Kita-Leitung wächst kontinuierlich und gewinnt im Zusammenhang der angestrebten qualitativen Weiterentwicklung zunehmend an Bedeutung (Organisations- und Qualitätsentwicklung, Konzeptionsentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, Erziehungspartnerschaft, Kooperation mit dem Träger, Selbstmanagement, ...).</li> <li>• Gut ein Fünftel der Kitas in Hessen hat keine Leitungsressourcen<sup>1</sup>.</li> <li>• Aufgaben der Betriebsführung könnten teilweise auch von entsprechend geschulten Verwaltungskräften übernommen werden. Daher ist eine getrennte Berechnung der Zeitkontingente sinnvoll.</li> <li>• Eine verbindliche Regelung für die Bemessung von Leitungsaufgaben und mittelbaren pädagogischen Aufgaben entlastet die individuellen Verhandlungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (gleicher Personalschlüssel bei freien und kommunalen Trägern).</li> </ul> <p>Jede Kita sollte Sockelanteile für die pädagogische Kita-Leitung (28% einer Vollzeitstelle) und für die administrative Kita-Leitung (14% einer</p>	<p><i>HKJGB §25a</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>

<sup>1</sup> <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

# KTK-Positionen

<p>Vollzeitstelle) erhalten.          Darüber hinaus sind variable Anteile je nach Größe der Einrichtung auf die beiden Kategorien ‚pädagogische Leitung‘ und ‚Verwaltungsaufgaben‘ (je nach Zahl der Kinder und der Mitarbeiter/innen) sowie für besondere Förderbedarfe (Gewichtungsfaktoren für Armut, nicht-deutsche Familiensprache, Behinderung) vorzuhalten.          (Empfehlung auf Basis der Studie „Ländermonitor Frühkindliche Bildung“ 2016<sup>2</sup>. Die Bertelsmann-Stiftung stützt sich hier auf die Studie von Petra Strehmel<sup>3</sup>).</p>	
<p><b>b) Mittelbare pädagogische Arbeit</b></p> <p><i>Das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten obliegt dem Träger der Tageseinrichtung.</i></p> <p>Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit müssen gesetzlich fixiert werden, um pädagogischen Mitarbeiter/innen landesweit und chancengleich die Erfüllung ihrer Aufgaben außerhalb der direkten pädagogischen Interaktion zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Nachbereitung pädagogischer Angebote; Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Einrichtungen und Institutionen; Dokumentation; Mitwirkung an der Konzeption, ...) sind Aufgaben, die im Bildungsplan und in der Stellenbeschreibung für pädagogische Mitarbeiter/innen festgeschrieben sind.</li> <li>• Wird die mittelbare Tätigkeit nicht in der Personalbedarfsrechnung berücksichtigt, sinkt die tatsächliche Kind-Fachkraft-Relation unter die Marke des Personalschlüssels (vgl. Ländermonitor 2016, Bertelsmann Stiftung). Nach den Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung sollte eine Fachkraft für höchstens 3 unter Dreijährige oder 7,5 Kindergartenkinder verantwortlich sein. Für beide Gruppenformen fällt der Personalschlüssel in Hessen damit jedoch immer noch ungünstiger aus als im westdeutschen Durchschnitt (1: 3,6 in Krippen- bzw. 1: 8,9 in Kindergartengruppen) und erreicht nicht die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung (1: 3 bzw. 1: 7,5)<sup>4</sup>.</li> </ul> <p>20 % der Fachkraftstunden (Jahresbruttoarbeitszeit) der Einrichtung sollen für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen. Die Verteilung und Zuordnung der Zeitkontingente obliegen dabei dem Träger und der Einrichtungsleitung, um flexibel auf Anforderungen und Bedarfe innerhalb des Teams reagieren zu können.</p>	<p><i>HKJGB §25a</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>
<p><b>c) Ausfallzeiten</b></p> <p><i>Zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung werden 15 Prozent zuzüglich zu dem ermittelten personellen Mindestbedarf gewährt.</i></p>	<p><i>HKJGB §25c (1)</i></p>

2 <https://www.laendermonitor.de/laendermonitor/aktuell/index.html>

3 Viernickel S. u. a.: Qualität für alle, S. 234-237

4 <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

# KTK-Positionen

<p>Der Ausgleich von Ausfallzeiten muss an die praktischen Tatbestände angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die tatsächliche durchschnittliche Ausfallzeit liegt in Hessen in den Jahren 2013 und 2015 bei 24% (s. Evaluation KiföG<sup>5</sup>). Bei lediglich 15 % vorgesehener Ausfallzeit sinkt demnach der Personalschlüssel.</li> </ul> <p>Zuzüglich zu dem ermittelten personellen Mindestbedarf sind unter §25c mindestens 20% zum Ausgleich von Ausgleichzeiten vorzuhalten.</p>	<p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>
<p><b>Reduktion der maximalen Gruppengröße</b></p> <p><i>Das HKJGB ermöglicht eine Gruppenbelegung mit bis zu 25 Kindern (3-6) und bis zu 12 Kinder (U3).</i></p> <p>Um eine beziehungssensible und qualitätsorientierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit zu gewährleisten, muss die maximale Gruppengröße reduziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vor dem Hintergrund empirischer Befunde kommen Viernickel/Fuchs-Rechlin zu Empfehlungen, die Gruppengröße bei 3-6-jährigen auf 14-18 Kinder zu beschränken und in der Altersmischung höchstens 19 Kinder aufzunehmen (Expertise von Frau Prof. Dr. Viernickel und Frau Prof. Dr. Fuchs-Rechlin, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)<sup>6</sup>.</li> </ul> <p>Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 19 gleichzeitig anwesende Kinder im Alter von 3-6 Jahren betragen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zehn nicht überschreiten.</p>	<p><i>HKJGB §25d (1)</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>
<p><b>Überführung der RVI in eine gesetzliche Regelung</b></p> <p><i>Im HKJGB (HessKiföG) ist der besondere Bedarf für Kinder mit Behinderung nicht durch einen eigenen Faktor bestimmt.</i></p> <p><i>Die Rahmenvereinbarung Integration berücksichtigt seit 2014 entsprechend des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB XII auch die Kinder mit Behinderung unter drei Jahren. Nicht aufgenommen sind die Kinder, die im Rahmen der Hortbetreuung eine Kindertagesstätte besuchen.</i></p>	<p><i>Eine gesetzliche Regelung fehlt</i></p>

<sup>5</sup> Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag (KiföG), S. 187

<sup>6</sup> Viernickel S. u. a.: Qualität für alle, S. 42-52

# KTK-Positionen

<p>Unter §25d sollten die Kinder mit Behinderung (auch im Rahmen der Hortbetreuung) einen eigenständigen Gruppenfaktor erhalten, der die Gruppengröße bei Wahrnehmung eines Integrationsplatzes rechtlich verbindlich bestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter den rechtlichen Voraussetzungen und Erfordernissen der VN-Behindertenrechtskonvention ist eine stärker inklusive Ausrichtung des HessKiföG notwendig.</li> <li>• Die RVI ergänzt die Faktoren aus dem HKJGB (HessKiföG) um Faktoren für Kinder mit Behinderung: Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 2; Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 5.</li> <li>• Bei Kindern ohne Integrationsbedarf findet eine Unterscheidung nach Alter sowie wöchentlicher Dauer der Anwesenheit in der Einrichtung statt. Dementsprechend wird der Betreuungsbedarf errechnet. Bei Kindern mit Integrationsbedarf hingegen werden lediglich Pauschalen vorgegeben.</li> </ul> <p>Es empfiehlt sich fachlich, bei Inklusionen die maximalen Gruppengrößen von 9 Kindern unter 3 und 19 Kindern über 3 Jahren nicht zu überschreiten. Eine Minderung des Personalanteils durch Platzreduzierung wäre durch einen Zuschlag auszugleichen (s. Erläuterungen „virtuelle Kinder“ (Fachausschuss Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege LJHA)).</p> <p>Eine Aufnahme im Gesetz sollte individuelle Beratungen und Lösungen ermöglichen („in der Regel“).</p>	<p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>
--	---

<p><b>Wiederaufnahme der Förderung der Hortbetreuung</b></p>	
<p><i>In einer Hortgruppe werden Schulkinder nicht mit der Grundpauschale gefördert. Diese Förderung wird lediglich im Rahmen einer Betreuung in altersübergreifenden Gruppen gewährt.</i></p> <p>Im Rahmen der Schulkindbetreuung sollte der HBEP (0-10 Jahre) auf hohem und gesetzlich gesichertem Niveau fortgesetzt und gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Horte ist per Gesetz festgelegt, dass nur ausgebildete Fachkräfte die Kinder betreuen dürfen. Ein solches qualifiziertes Ganztagsangebot stellt eine sinnvolle Ergänzung zur schulischen Ganztagsbetreuung dar und sollte gefördert werden.</li> </ul>	<p><i>HKJGB §32 (2)</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p>

# KTK-Positionen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Wegfall der Förderung durch die Grundpauschale in der Hortbetreuung ist die Anzahl der altersgemischten Gruppen signifikant angestiegen. Die Nubbuk-Studie zeigt Hinweise auf eine niedrigere Prozessqualität in altersgemischten Angeboten.</li> </ul> <p>Eine verlässliche Qualität der Horte kann mittels der vorgeschriebenen Fachkräftestandards der Ausführungsgesetze zum SGB VIII der Länder vorgehalten werden und sollte daher mit der Grundpauschale gefördert werden.</p>	<b>Forderung</b>
<b>Förderung langer Öffnungszeiten (45 Stunden und mehr)</b>	
<p><i>Die Grundpauschale wird gestaffelt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind abhängig von der Betreuungszeitkategorie gewährt. Die höchste Zuwendung wird in der Kategorie „mehr als 35 Stunden“ gezahlt.</i></p> <p>Die angebotenen Betreuungszeiten sollten sich an pädagogischen Zielsetzungen und Elternbedarfen orientieren. Jede angebotene Zeitkategorie sollte durch eine dementsprechende Grundpauschale gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für etwas mehr als ein Drittel der unter Dreijährigen (39 %) und für ein Drittel der ab Dreijährigen (34 %) in Hessen ist ein Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden und mehr in der KiTa vertraglich vereinbart.<sup>7</sup></li> <li>• Insbesondere diese erweiterten und langen Öffnungszeiten, die sich an dem Elternbedarf orientieren, werden benachteiligt. Lediglich bis zur 3. Betreuungszeitkategorie (mehr als 35 bis unter 45 Stunden) wird eine gestaffelte Grundpauschale vorgehalten. Die 4. Zeitkategorie entspricht bezüglich der Höhe der Förderung der 3. Zeitkategorie. Da der Personalbedarf mit der 4. Zeitkategorie aber steigt, müssen sich Eltern und Kommune die höheren Kosten teilen.</li> <li>• Die Fördersystematik nach HessKiföG führt sukzessive zu einer Anpassung der Angebote an die Betreuungsmittelwerte – hin zur 3. Zeitkategorie.</li> </ul>	<p><i>HKJGB §32</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p>
<p>Auch die Betreuungszeitkategorie mit dem Betreuungsmittelwert 50 Stunden muss durch eine entsprechend angepasste Grundpauschale gefördert werden. So können die Einrichtungen die Orientierung am Elternbedarf ermöglichen, ohne finanzielle und/ oder personelle Einbußen hinnehmen zu müssen.</p>	<b>Forderung</b>

<sup>7</sup> <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

# KTK-Positionen

<p><b>Konkretisierung der Verwendungszwecke der Qualitätspauschalen (BEP-Pauschale, Integrationspauschale, Schwerpunkt-Kita-Pauschale, Kleinkita-Pauschale)</b></p>	
<p><i>Die spezifischen Fördervoraussetzungen für die unterschiedlichen Landesförderungen werden in den Erläuterungen ausführlich beschrieben und müssen in der Antragsstellung schlüssig dargelegt werden.</i></p> <p>Neben den Fördervoraussetzungen sollten die Verwendungszwecke konkretisiert werden, um eine Qualitätsverbesserung zu erzielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Landesförderungen werden zurzeit zu einem hohen Anteil zur Sicherung der Fachkraftstunden (MVO - vor der kindbezogenen Berechnung nach KiföG) genutzt (s. Evaluation KiföG)<sup>8</sup>.</li> <li>• Es herrscht bei den Trägern Rechtsunsicherheit in der Verwendung der Mittel.</li> <li>• Erläuterungen zur Landesförderung sind nicht ausreichend rechtlich bindend.</li> </ul> <p>Die Mittel der Förderungen sollen dem Qualitätsausbau dienen und müssen über die Regelungen der Grundpauschalen hinausgehen. Die Verwendungszwecke sind spezifisch zu formulieren und gesetzlich stärker zu regeln (z. B. in einer Ausführungsbestimmung).</p> <p>Die Kleinkita-Pauschale sollte auch für Einrichtungen nutzbar sein, die ihre Gruppen aufgrund geringer Kinderzahlen im erreichbaren Umfeld oder wegen einer Beschränkung der Gruppengröße durch das Jugendamt nicht voll belegen können.</p>	<p><i>Erläuterungen zur Landesförderung 23. 24, HKJGB §32</i></p> <p><b>Position</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p><b>Forderung</b></p>

<sup>8</sup> Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag (KiföG), S. 283 (Qualitätspauschale), S. 291 (Schwerpunktspauschale), S. 301 (Kleinkita-Pauschale)

# KTK-Positionen

## Quellennachweise

- DJI+TU Dortmund – Forschungsverbund (Version 2-2017):
  - **Plätze. Personal. Finanzen – Der Kita-Ausbau geht weiter**
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.), (2016):
  - **Bericht der Landesregierung** an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nach Art.5a HessKiföG
- **Ländermonitor Frühkindliche Bildung** (2016), Bertelsmann-Stiftung (Zugriff: 02.05.2017):  
<https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>
- **Ländermonitor Frühkindliche Bildung** (2016), Bertelsmann-Stiftung (Zugriff: 02.05.2017):  
<https://www.laendermonitor.de/laendermonitor/aktuell/index.html>
- Susanne Viernickel, Kirsten Fuchs-Rechlin, Petra Strehmel (2015):
  - **Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung.** Freiburg im Breisgau: Herder.

### Herausgeber:

KTK-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Diözese Limburg

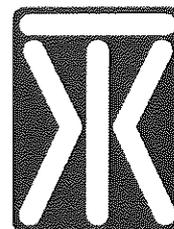
Vorsitzender: Pfarrer Alfred Much

Bearbeitung: Petra Broo, Referentin Kinderhilfe (Caritasverband für die Diözese Limburg)

E-Mail:

a.much@kath-kirche-kannnenbaeckerland.de

petra.broo@dicv-limburg.de



KTK-Diözesan-AG  
Limburg